



**SC Durbachtal e.V.**

*gegründet 2018*



# **Satzung Sportclub Durbachtal e.V. in der Fassung vom 23.11.2018**

## **Präambel**

Der TuS Durbach e.V. und der FV Ebersweier e.V. sind zwei Vereine mit einer langjährigen Tradition im Fußballsport.

Die allgemeinen gesellschaftliche Veränderungen, insbesondere das veränderte Freizeitverhalten, der Wandel in der Berufswelt, die zurückgehende Bereitschaft für ehrenamtliches Engagement sowie der demografische Wandel und wirtschaftliche Gründe haben beide Vereine dazu veranlasst, in der Zukunft einen gemeinsamen Weg zu gehen, der für den neuen Verein Sportclub Durbach e.V. die Gesamtrechtsnachfolge (Fußstapfen-Theorie) der sich auflösenden Vereine TuS Durbach e.V. und FV Ebersweier e.V. bedeutet.

Aufbauend auf der seit 1972 praktizierten, erfolgreichen Zusammenarbeit in der Jugend des TuS Durbach e.V. und des FV Ebersweier - in der heutigen sSG Durbach-Ebersweier-Windschläg% und der mittlerweile 10-jährigen Spielgemeinschaft bei den sAlten Herren% soll mit der Gründung des Sportclubs Durbachtal e.V. der gesamte Fußballsport im Durbachtal zukunftsfähig gemacht und nachhaltig gefördert werden.

Zielsetzung ist zum einen die Förderung talentierter Spielerinnen und Spieler aus Durbach, Ebersweier und Umgebung im Bereich des Leistungssports. Zum anderen sieht der neue Verein seine soziale Verpflichtung vor allem auch für den Breitensport.

Als eine unserer Hauptaufgaben sehen wir die soziale Integration von Kindern und Jugendlichen, denen wir die Möglichkeit einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung anbieten wollen. Dabei möchten wir ihnen vor allem Werte wie Toleranz, Respekt und Fairness vermitteln.

Das Vereinsleben findet derzeit noch auf den beiden Sportanlagen in Durbach und Ebersweier statt. Für die Durchführung des Trainings- und Spielbetriebs ist die Nutzung beider Sportanlagen mit Haupt- und Nebenplätzen zwingend erforderlich.

Ziel ist es, das Sportgelände in Ebersweier baulich so anzupassen, dass künftig ein gemeinsamer Trainings- und Spielbetrieb ausschließlich am Standort Ebersweier möglich ist.

Für das weitere, erfolgreiche Zusammenwachsen des neu zu gründenden SC Durbachtal e.V. ist die ein entscheidender Faktor.

Aufgrund der aktuellen Spielklassen der 1. Seniorenmannschaften beider Vereine findet die Neugründung des Sportclubs Durbachtal e.V. am 01.07.2018 und die anschließende Auflösung des TuS Durbach e.V. und des FV Ebersweier e.V. zum 30. Juni 2018 auf ~~s~~Augenhöhe%statt.

Die Mitglieder des TuS Durbach e.V. und des FV Ebersweier e.V. sind aufgefordert die Tradition ihrer jeweiligen Vereine im neuen Verein fort zu führen. Die in den beiden Vereinen erworbenen Ehrenrechte oder Mitgliedschaftsjahre werden in den neuen Verein mitübernommen.

Die Satzung regelt die Vereinsorganisation (Pflichtorgane und fakultative Organe), Aufgaben und Kompetenzen der Organe, Aufgabenverteilung und Geschäftsführung des Vorstandes und die Rechte und Pflichten der Mitglieder.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandsmitgliedschaften**

- (1) Der Verein trägt den Namen Sportclub Durbachtal e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Durbach-Ebersweier und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen.
- (3) Das Geschäfts- bzw. Vereinsjahr ist jeweils das Kalenderjahr. Die Satzungsänderung gilt rückwirkend ab dem 01.01.2018. Das erste Vereinsjahr endet insoweit mit Ablauf des 31.12.2018.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Südbadischen Fußballverband e.V. und im Badischen Sportbund Freiburg e.V.

Der Verein und seine Mitglieder anerkennen die Satzungen, Ausführungsbestimmungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Satz 1 sowie des Süddeutschen Fußballverbandes und des Deutschen Fußball-Bundes als verbindlich.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Aufgaben des Vereins werden unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität ausgeübt.
- (5) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Personen werden.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen Aufnahmeantrag voraus, der an Gesamtvorstandschaft des Vereins zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von dem/der/den gesetzlichen Vertreter(n)/Vertreterin zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird, aufzukommen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Mitglied des Gesamtvorstands delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- (4) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Gesamtvorstands gesondert geehrt werden.
- (5) Die Mitglieder des TuS Durbach e.V. und des FV Ebersweier e.V. können die Tradition ihrer jeweiligen Vereine im neuen Verein fortführen. Sie können die in den beiden Vereinen erworbenen Ehrenrechte oder Mitgliedschaftsjahre in den neuen Verein mitübernehmen.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein kennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Stimmberechtigt sind bei Mitgliederversammlungen Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Sie üben dieses Recht persönlich aus. Außerordentliche Mitglieder haben ebenfalls nur eine Stimme, die von einem Vertreter wahrgenommen wird.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
  - a. Änderung bei Anschriften und Kontaktdaten
  - b. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
  - c. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind
- (5) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Absatz 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können

diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Näheres regelt die Beitragsordnung des Sportclub Durbachtal e.V.
- (2) Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig sind. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit), durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- (2) Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich und muss in Schriftform an den Gesamtvorstand gerichtet werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstands. Ausschlussgründe sind insbesondere:
  - a. Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins
  - b. Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Gesamtvorstand
  - c. der Vorstand im Sinne von § 26 BGB
- (2) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Funktionen, die in der Satzung des Vereins vorgesehen sind, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung, derzeit in § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) geregelt, ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche Vergütung trifft der Gesamtvorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) In jedem Geschäftsjahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen, die jeweils im ersten halben Jahr des folgenden Geschäftsjahres stattfinden soll. Sie wird vom Gesamtvorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich über das ortsübliche Amtsblatt und wird zusätzlich auf der Internetseite des SC Durbachtal e.V. veröffentlicht.  
Anträge zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung bei einem Vorstand im Sinne von § 26 BGB eingereicht werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von einem der Fünf 1. Vorsitzenden aus den Resorts Verwaltung, Finanzen, Marketing . Sponsoring, Sport . Senioren, Sport . Jugend, geleitet. Bei deren Verhinderung durch einer der jeweils stellvertretenden Vorsitzender der gleichen Resorts.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenhaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiter(in) den Ausschlag.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenhaltungen bleiben unberücksichtigt. Abweichend davon bedürfen Beschlüsse über eine Änderung des Zweckes des Vereins einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenhaltungen bleiben auch hier unberücksichtigt.

- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Gesamtvorstand beantragen. Ferner kann der Gesamtvorstand aus dringenden Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für die Einladung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung reicht eine Frist von 7 Kalendertagen.

### **§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und des Gesamtvorstands
- b. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
- c. Entlastung des Vorstands und des Gesamtvorstands
- d. Wahl des Vorstands und des Gesamtvorstands. Der/die Jugendleiter/in wird auf Vorschlag der/die 1.Vorsitzenden Sport Jugend von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- e. Wahl der Kassenprüfer/-innen
- f. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins
- h. Beschlussfassung über die Verabschiedung von Vereinsordnungen (Beitragsordnung, Ehrenordnung u.a.)

### **§ 10 Gesamtvorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
  - a. 1.Vorsitzender/Vorsitzende Verwaltung
  - b. 2.Vorsitzender/Vorsitzende Verwaltung
  - c. 1.Vorsitzender/Vorsitzende Finanzen
  - d. 2.Vorsitzender/Vorsitzende Finanzen
  - e. 1.Vorsitzender/Vorsitzende Marketing / Sponsoring
  - f. 2.Vorsitzender/Vorsitzende Marketing / Sponsoring
  - g. 1.Vorsitzender/Vorsitzende Sport Senioren
  - h. 2.Vorsitzender/Vorsitzende Sport Senioren

- i. 1.Vorsitzender/Vorsitzende Sport Jugend
  - j. 2.Vorsitzender/Vorsitzende Sport Jugend
- (2) Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.
- (3) Wählbar in den Gesamtvorstand sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- (4) Der Gesamtvorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen hat. Zur Erledigung der Geschäftsführung und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Gesamtvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, haupt- oder nebenberufliche Beschäftigte anzustellen.
- (5) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen. Einer der/die 1. Vorsitzenden, bei deren Verhinderung einer der/die 2. Vorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung zu diesen ein. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Mitglied, anwesend sind. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag, welcher zur Sitzung unter Angabe der Tagesordnung eingeladen hat.
- Der Gesamtvorstand kann im Umlaufverfahren - schriftlich oder per E-Mail - beschließen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären. Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren.
- (6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Gesamtvorstands kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
- (7) Durch Beschluss des Gesamtvorstands können Ausschüsse zur Vorbereitung der Entscheidungen des Gesamtvorstandes gebildet werden. Der Gesamtvorstand beruft die Mitglieder der Ausschüsse.
- (8) Abweichend von Absatz 4 hat im Innenverhältnis der Vorstand im Sinne von § 26 BGB bei der Durchführung von Rechtsgeschäften von mehr als 5.000 Euro pro Geschäftsvorfall sowie beim Abschluss von Dauerschuldverhältnissen von mehr als 12.500 Euro pro Geschäftsvorfall (Sponsorenverträge, Pachtverträge, Verträge mit Mitarbeitern/ Mitarbeiterinnen des Vereins sowie Sportler/Sportlerinnen, Trainer/Trainerinnen und allen anderen Rechtsgeschäften) vorher die Zustimmung von Zwei weiteren, nach § 26 BGB berechtigten Vorsitzende(n) einzuholen.
- (9) Der/Die 1. oder 2 Vorsitzende sFinanzen%hat dem Gesamtvorstand regelmäßig über die Kassenlage zu berichten.



- (10) Die Ausgaben des Vereines haben sich grundsätzlich nach den Einnahmen zu richten.
- (11) Verluste eines Geschäftsjahres müssen in den Folgejahren ausgeglichen werden.

### **§ 11 Vorstand**

- (1) Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende der in § 10 genannten Resorts.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzende, den/die 2. Vorsitzende der in § 10 genannten Resorts vertreten. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis mit Ausnahme der Regelungen in §10 Nr. 8 der Satzung des SC Durbachtal e.V.
- (3) Der Vorstand gem. § 26 BGB kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter/innen nach § 30 BGB bestellen.

### **§ 12 Tätigkeitsvergütung**

- (1) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26 EStG (Ehrenamtszuschale) bzw. des § 3 Nr. 26a EStG (Übungsleiterfreibetrag) ausgeübt werden.
- (2) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Nr. 1 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach der Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen und Belege und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (6) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

### **§ 13 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Kassenprüfer/-innen prüfen nach Beendigung des Geschäftsjahres die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Hauptkasse des Vereins mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
- (3) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/-innen die Entlastung des Gesamtvorstands im Rahmen der Mitgliederversammlung.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines/einer Kassenprüfers/Kassenprüferin kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer/in kommissarisch berufen.

### **§ 14 Haftung**

- (1) Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 15 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
  - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
  - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
  - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 16 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Durbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Durbach, den 23. November 2018